

Anlage 2 zum Vorvertrag über die Durchführung von Kapazitätsauktionen sowie über die Abgabe von Geboten in diesen Kapazitätsauktionen

sowie

Anlage zu den AGB Ergänzende Geschäftsbedingungen der XX GmbH für die Zuteilung neuer technischer Kapazitäten ab dem XX.XX.XXXX

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln zu den AGB der XX GmbH („Fernleitungsnetzbetreiber“) in der Fassung vom XX.XX.XXXX ergänzende sowie abweichende Bestimmungen für neu hinzukommende technische Kapazitäten an Grenzübergangspunkten gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) No. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der am 1. Oktober 2016 geltenden Fassung.

§ 1 Allgemeines, Anwendungsbereich

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH („GASCADE“), Gasunie Deutschland Transport Services GmbH („Gasunie“) und ONTRAS Gastransport GmbH („ONTRAS“) haben gemeinsam vom 21. August 2015 bis 16. Oktober 2015 ergänzend zum Verfahren des Netzentwicklungsplanes Gas 2016 unter dem Namen „more capacity“ eine Marktabfrage zur Ermittlung des Bedarfs neuer Transportkapazitäten für H-Gas an den Grenzen des Marktgebietes GASPOOL durchgeführt. Ziel dieser Marktabfrage war es, den künftigen Bedarf für neue marktraumüberschreitende Transportkapazitäten so früh und so realistisch wie möglich einschätzen zu können. Seit April 2016 ist die Fluxys Deutschland GmbH an der „more capacity“ Marktabfrage beteiligt; seit Juli 2016 auch die NEL Gastransport GmbH („NGT“). Aus dem auf dieser Basis ermittelten unverbindlichen Kapazitätsbedarf für marktraumüberschreitende Kapazitäten sind Angebotslevel entwickelt worden. Die wie vorstehend ermittelten neuen technischen Kapazitäten werden über Kapazitätsauktionen zugeteilt.
2. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Kapazitätsauktionen für die neuen technischen Kapazitäten existieren diese Kapazitäten noch nicht und es ist seitens des Fernleitungsnetzbetreibers noch keine finale Entscheidung über Netzausbaumaßnahmen zur Schaffung der neuen technischen Kapazitäten getroffen worden (nachfolgend „Netzausbau“ genannt). Die Schaffung der neuen technischen Kapazitäten hängt

insbesondere vom Erhalt aller erforderlichen Genehmigungen für den Netzausbau und den Betrieb des Netzes sowie von den regulatorischen Rahmenbedingungen und den insoweit erforderlichen Genehmigungen ab. Vor diesem Hintergrund sehen § 2 Ziffern 3 und 4 der Kooperationsvereinbarung in der aktuellen Fassung sowie § 1 Ziffer 5 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers vor, dass die Fernleitungsnetzbetreiber für neue technische Kapazitäten in ihren Ergänzenden Geschäftsbedingungen Regelungen treffen können, die ihre AGB ergänzen und / oder von den AGB abweichen.

3. Sofern in diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen keine ergänzenden und / oder zu den AGB abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten im Übrigen für neue technische Kapazitäten die AGB des Fernleitungsnetzbetreibers.
4. Begriffsbestimmungen:
 - a. Neue technische Kapazitäten: Neu hinzukommende technische Kapazitäten an Grenzübergangspunkten gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) No. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der am 1. Oktober 2016 geltenden Fassung („NC CAM“),
 - b. Bestandskapazitäten: Verfügbare Kapazitäten gemäß Art. 2 Abs. 1 Ziff. 20 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Netzzugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 zum Zeitpunkt der Jahresauktion 2017 ohne Berücksichtigung der neuen technischen Kapazitäten,
 - c. Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages: Der Zeitraum, für den die vertraglichen Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden gemäß §§ 3 und 4 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers gelten.

§ 2 Vermarktungshorizont

1. Neue technische Kapazitäten werden für einen Zeitraum von 25 Jahren ab voraussichtlicher Inbetriebnahme der zugrundeliegenden Netzausbaumaßnahmen angeboten.
2. Abweichend von § 2 Ziffer 1 werden neue technische Kapazitäten an Grenzübergangspunkten gemäß Artikel 11 NC CAM angeboten, sofern mit den neuen

technischen Kapazitäten ein gebündeltes Kapazitätsprodukt gebildet wird, welches auf Seiten des angrenzenden Netzbetreibers nicht als neue technische Kapazität gemäß Artikel 2 Ziffer 3 NC CAM ausgewiesen wird.

§ 3 Vertragsschluss

1. Der Ein- oder Ausspeisevertrag hinsichtlich neuer technischer Kapazitäten zwischen dem Transportkunden und dem Fernleitungsnetzbetreiber kommt mit der Zuteilung gemäß § 1 Ziffer 2 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers zustande. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3, steht die Wirksamkeit des Ein- oder Ausspeisevertrages abweichend von § 1 Ziffer 2 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers unter der aufschiebenden Bedingung, dass folgende Bedingungen a) bis d) kumulativ erfüllt sind:
 - a) Mit Abschluss der jeweiligen Auktionen für neue technische Kapazitäten auf der Primärkapazitätsplattform sind alle angebotenen, entsprechend gleich- oder höherwertigen Standardkapazitätsprodukte der Bestandskapazitäten an den jeweiligen Grenzübergangspunkten netzbetreiberübergreifend in der jeweiligen Flussrichtung vermarktet worden (vorrangige Ausbuchung der Bestandskapazitäten).
 - b) Der Fernleitungsnetzbetreiber hat im Rahmen einer wirtschaftlichen Bewertung auf Basis der aufschiebend bedingt geschlossenen Ein- oder Ausspeiseverträge die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zur Schaffung der neuen technischen Kapazitäten eines Angebotslevels festgestellt.
 - c) Die Kosten der für die Schaffung der neuen technischen Kapazitäten erforderlichen Ausbaumaßnahmen sind regulatorisch anerkannt worden.
 - d) Die Geschäftsführung des Fernleitungsnetzbetreibers hat dem Netzausbau zugestimmt.
2. Sollten bis zum 30.06.2019 eine oder mehrere der Bedingungen gemäß Ziffer 1 a) – d) nicht eingetreten sein, gelten diese als ausgefallen und der Ein- oder Ausspeisevertrag wird, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 endgültig wirkungslos.
3. Unabhängig vom Eintritt oder Ausfall einer oder mehrerer Bedingungen gemäß Ziffer 1 a) bis d) ist der Fernleitungsnetzbetreiber bis 01.06.2019 berechtigt zu entscheiden, dass der Ein- oder Ausspeisevertrag endgültig wirksam wird.

4. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden über das Wirksamwerden des Ein- oder Ausspeisevertrages nach Eintritt der Bedingungen gemäß Ziffer 1 a) – d) oder nach Ziffer 3 unverzüglich schriftlich informieren.
5. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bedingungen gemäß Ziffer 1 a) – d) nicht eintreten und der Ein- oder Ausspeisevertrag nicht wirksam wird, sind alle etwaigen Haftungsansprüche gegen den Fernleitungsnetzbetreiber ausgeschlossen.
6. Die Ergebnisse der Auktionen werden nach Auktionsende in aggregierter Form unter Berücksichtigung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. An den Kapazitätsauktionen teilnehmende Transportkunden erhalten vom Fernleitungsnetzbetreiber separate Bestätigungen über das Ergebnis der Kapazitätsauktionen.

§ 4 Auktionsablauf

1. Neue technische Kapazitäten werden gemäß den Geschäftsbedingungen der Primärkapazitätsplattform vermarktet. Die Geschäftsbedingungen werden vom Plattformbetreiber auf dessen Internetseite veröffentlicht.
2. Bei den Auktionen auf der Primärkapazitätsplattform können für neue technische Kapazitäten zur Darstellung mehrerer Angebotslevel mehrere Auktionen pro Grenzübergangspunkt für gleichartige Kapazitätsprodukte gleichzeitig stattfinden. Unbeschadet der Regelungen in § 3 wird nur derjenige Ein- oder Ausspeisevertrag wirksam, der dem höchsten Angebotslevel entspricht, für welches der Fernleitungsnetzbetreiber die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gemäß § 3 Ziffer 1 b) festgestellt hat. Die übrigen Zuteilungen storniert der Fernleitungsnetzbetreiber schriftlich gegenüber dem Transportkunden.

§ 5 Entgelte

1. § 25 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers gilt mit der Maßgabe, dass die Parteien
 - a. für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages jeweils vom 01.10. bis 31.12. variable Entgelte vereinbaren. Die variablen Entgelte in diesem Sinne sind die nach den regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von den Regulierungsbehörden zukünftig genehmigten Entgelte, sowie die sonstigen in § 25 Ziffer 1 der AGB genannten Entgelte bzw. Entgeltbestandteile und etwaige zukünftige Umlagen, die jeweils am 01.10. eines Jahres im jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- bzw. Ausspeisevertrages laut dem auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlichten Preisblatt gelten werden; und

- b. für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages jeweils vom 01.01. bis 30.09. variable Entgelte vereinbaren. Die variablen Entgelte in diesem Sinne sind die nach den regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von den Regulierungsbehörden zukünftig genehmigten Entgelte, sowie die sonstigen in § 25 Ziffer 1 der AGB genannten Entgelte bzw. Entgeltbestandteile und etwaige zukünftige Umlagen, die jeweils am 01.01. eines Jahres im jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- bzw. Ausspeisevertrages laut dem auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlichten Preisblatt gelten werden.
 - c. § 25 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 AGB des Fernleitungsnetzbetreibers findet in den in lit. a) und b) genannten Fällen keine Anwendung, da es sich nicht um Preisanpassungen handelt.
 2. Im Rahmen der Auktion wird das zum Zeitpunkt dieser Auktion aktuelle, nach den regulatorischen Vorgaben gebildete spezifische Kapazitätsentgelt verwendet. Die Verwendung des spezifischen Kapazitätsentgelts nach Satz 1 ist jedoch keine Vereinbarung über die Entgelte und enthält keinen Hinweis auf die Höhe der für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages tatsächlich vereinbarten und abzurechnenden Entgelte nach Ziffer 1. Eine Preisanpassung im Sinne des § 25 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 AGB des Fernleitungsnetzbetreibers findet somit nicht statt.

§ 6 Rechte und Pflichten nach Wirksamwerden des Ein- bzw. Ausspeisevertrages

1. Nach Wirksamwerden des Ein- bzw. Ausspeisevertrages gemäß § 3 wird sich der Fernleitungsbetreiber bemühen, alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die dem Transportkunden zugeteilten Kapazitäten rechtzeitig zum Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages verfügbar gemacht werden. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und Vertretbarkeit sind insbesondere die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen.
2. Sofern sich im Verlaufe des Netzausbaus bei Einhaltung der Pflichten gemäß § 6 Ziffer 1 durch den Fernleitungsnetzbetreiber herausstellen sollte, dass die neuen technischen Kapazitäten zum Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages an den Grenzübergangspunkten insbesondere wegen fehlender bestandskräftiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen nicht eingehalten werden kann, wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden unverzüglich informieren und mitteilen, ob und wann mit dem Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages zu rechnen ist. Die Verzögerung kann sich hierbei auch auf den gesamten Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages erstrecken. Während der Verzögerung ruhen die

gegenseitigen Leistungspflichten. Darüber hinausgehende wechselseitige Ansprüche der Parteien sind ausgeschlossen.

3. Sofern Transportkapazitäten, die den Grenzübergangspunkten des Fernleitungsnetzbetreibers vor- bzw. nachgelagert sind, zum Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages nicht zur Verfügung stehen, bleibt der Transportkunde zur Vertragserfüllung, insbesondere zur Zahlung der im Ein- oder Ausspeisevertrag vereinbarten Entgelte verpflichtet und ist nicht berechtigt vom Ein- oder Ausspeisevertrag zurückzutreten oder diesen anderweitig zu beenden.
4. In Bezug auf Ziffer 3 bedeutet dies insbesondere, dass der Transportkunde nicht berechtigt ist, sich auf § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) bzw. § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) zu berufen.